

## Die Woche im Blick

LZK Baden-Württemberg beschließt „Kammerzertifikat Fortbildung“:  
Mutiger und wegweisender Schritt 2

Erfolgreicher Börsengang der curasan AG:  
Ausgabekurs von 30 Euro 3

FVDZ-Delegierte diskutierten in Hannover die Zukunft der GKV:  
„Wir wollen ein ganz anderes System“ 5

## Wirtschaft

Neue Biotech-Messe in Freiburg im Oktober:  
Börsenkandidaten auf der BioDigital 2000 6

„Baby Boomer“-Generation im Anmarsch:  
Demographischer Wandel beeinflusst die Finanzmärkte weltweit 7

## Praxis aktuell

Europerio-Referate zur Plaquekontrolle:  
Rückgang parodontaler Entzündungen 10

Diagnosefalle Sekundärkaries:  
„Unsichtbare“ Restaurationsmaterialien verfälschen die Röntgendiagnose 12

Kundenbindung:  
Acht Vorteile der Einzelpraxis 14

Internetseiten 13/14

Leserforum 9

Zahnärzte haben ein weitgehendes Nachbesserungsrecht:

# Dem Zahnarzt müssen Korrekturen am Zahnersatz gestattet werden

Wenn ein Patient einem Zahnarzt vorwirft, mangelhaften Zahnersatz eingegliedert zu haben, und deshalb Schmerzensgeld und Schadensersatz fordert, ist ein solcher Anspruch ohne weiteres abgewehrt, wenn der Gerichtsgutachter feststellt, dass der fragliche Zahnersatz mangelfrei ist. Stellt er hingegen Mängel fest, ist damit für den Zahnarzt noch nicht alles verloren.

Es kommt dann darauf an, ob der Patient noch eine Nachbesserung ermöglichen musste. Verweigerte er diese unberechtigt, kann er dem Zahnarzt eventuell festgestellte Mängel nicht vorhalten und muss das Honorar zahlen. Die entscheidende Frage ist insofern natürlich, ob im konkreten Fall dem Zahnarzt noch ein Nachbesserungsrecht zustand.

## Behandlung unterliegt Dienstvertragsrecht

In dieser Frage ist nun die überwiegende Rechtsprechung für Zahnärzte durchaus günstig. Dies ist für Juristen allerdings überraschend, da die zahnärztliche Behandlung, auch prothetische Behandlung, dem Dienstvertragsrecht unterliegt und dieses keine Nachbesserung vorsieht. Diese Umstände juristisch im Einzelnen zu untersuchen,



Wieland Schinnenburg

kann nicht Gegenstand dieser Abhandlung sein. Wesentlich ist, dass sich seit mehreren Jahren die Ansicht des Oberlandesgerichts Düsseldorf (OLG 12. Juni 1986, Az.: 8 U 279/84) durchgesetzt hat, das in beeindruckender Deutlichkeit formulierte:

„Da der Zahnarzt die Passgenauigkeit, insbesondere also den (Fortsetzung auf Seite 4)

Langjähriges VDZI-Vorstandsmitglied Gerfried Scharl überraschend zurückgetreten:

# Befriedigung über Runden Tisch mit Standespolitikern betont

Zahn technikermeister Gerfried Scharl, langjähriges Vorstandsmitglied des Verbands Deutscher Zahn techniker-Innungen (VDZI) und der Innung des Zahn techniker-Handwerks Nordbayern, zieht sich überraschend von allen bundesweiten und regionalen berufspolitischen Ämtern zurück, wie durch eine Pressemeldung des VDZI am 19. Juli 2000 bekannt wurde.

Seinen Rücktritt begründete Gerfried Scharl in einem Schreiben an seine Vorstandskollegen: „Ich habe in meiner jahrelangen berufspolitischen Arbeit vor allem auch für den Bundesverband das Ziel verfolgt, den Leis-

tungs- und Qualitätsgedanken in der Zahn techniek stets in den Vordergrund zu rücken. Auf viele praktische Schritte zu diesem Ziel, an denen ich beteiligt war, kann ich mit Stolz verweisen. Der Dialog des VDZI mit den

# Beim Praxisverkauf wieder der halbe Steuersatz

Nicht nur, dass der Spitzensteuersatz bis 2005 auf 42 Prozent gesenkt wird, ist wichtig an der Steuerreform, die nun auch die Bundesratshürde überwunden hat, von besonderer Bedeutung für Zahnärzte ist, dass „einmal im Leben“ bei einem Unternehmens(-Praxis-)Verkauf wieder der halbe Steuersatz eingeführt werden wird.

Außerdem kann künftig die Gewerbesteuer nicht nur als Betriebsausgabe angesetzt, sondern von der Einkommensteuer abgezogen werden, was einer steuerlichen Gleichstellung von Gewerbebetrieben und Zahnärzten gleichkommt.

Nach dem Vermittlungsverfahren im Bundesrat, bei dem einige Länderregierungen mit CDU-Beteiligung nicht dem Parteiführungsvotum folgten, tritt die Steuerreform wie geplant zum 1. Januar 2001 in Kraft. Zusätzlich hat die Bundesregierung den Ländern versprochen, den Spitzensteuersatz der Einkommensteuer auf 42 Prozent zu korrigieren und Betriebsübergaben des Mittelstands durch die Wiedereinführung des halben durchschnittlichen Steuersatzes zu erleichtern.

Diese beiden Punkte sollen voraussichtlich im August in einem eigenen Gesetzentwurf eingebracht und so rechtzeitig verabschiedet werden, dass sie ebenfalls 2001 in Kraft treten können. Unter der Annahme,

dass dies gelingt, ändert sich das Steuerrecht in den Jahren bis 2005 wie folgt:

## Änderungen 2001

Für Kapitalgesellschaften (AG, GmbH) wird ein einheitlicher, definitiver Körperschaftsteuersatz von 25 Prozent eingeführt. Bisher werden einbehaltene Gewinne mit 40 Prozent, ausgeschüttete mit 30 Prozent besteuert. Inklusive Gewerbesteuer und Solidaritätszuschlag liegt ihre Gesamtbelastung künftig etwa bei 39 Prozent. Kursgewinne bleiben außerhalb einer Spekulationsfrist von einem Jahr steuerfrei, innerhalb der Frist müssen sie – sofern sie einen Freibetrag von 1.000 DM übersteigen – nur noch zur Hälfte versteuert werden.

Vorgezogen wird zugleich die eigentlich für 2002 geplante Senkung des Einkommensteuertarifs. Damit sinkt der Eingangsteuersatz von derzeit 22,9 auf 19,9 Prozent. Er greift oberhalb eines Grundfreibetrags von rund 14.000 DM für Ledige (für Ver-



C2+ Wünsche werden Wirklichkeit

Ab Juni 2000 bei Ihrem Sirona Händler. Info

**Schöne Zähne**

- Galvanotechnik
- Luxene/Azetal-Kunststoffe
- Targis Vectris
- Lasertechnik
- Funkenerosion
- Empress
- Kunststoffprothetik nach Mahne
- Implantat-Kompetenz
- Schnarchtherapiegeräte

**RO-DENT**  
Rostocker Dentalabor GmbH

18055 Rostock 18273 Güstrow  
Wulpenstraße 1 Langenförstchenweg 2  
Tel. 0381 / 492190 Tel. 03843 / 72180

Zs. A  
46291X  
ZB MED